

**SS** In der Röm. Kayserl.  
in Germanien, Hungarn und  
Böheim Königl. Majestät Repräsen-  
tation, und Sammer in Crain wegen: allen / und je-  
den Ober-Crainerschen Gültens • Besizeren hiemit  
anzufügen:

Gleichwie Thro Kayserl. Königl. Majestät unsere allergnädigste Landes-Fürstin / und Frau / Frau mit besondern allerhöchsten Gnaden erkennen / daß Dero gesammte treu-gehorsamste Stände / und Untertanen die von dem feindlich-Preussischen Einfall abgendsichtigte Kriegs-Operationen durch Aufbring- und Vertragung ansehentlicher baarer Geld-Anticipationen kräftigst zu unterstützen / und anmit die gegen Allerhöchst-Dieselben und Dero Allerdurchläuchtigsten Erz-Haus unabänderlich hegende Treue und Devotion neuerdings zu bestättigen / und an Tag zu legen sich äusserst angelegen seyn lassen / so möchten Thro Kayserlich-Königliche Majestät wohlnichtes mehr wünschen / als daß mit dieser Concurrenz die aufzuwenden unvermeidliche Kriegs-Erfordernissen bestritten / folglich all-weitere Anlagen / und Ausschreibungen entübriget werden könnten: Alleine da gegenwärtige Umstände so beschaffen / daß zu Abtreibung der andringenden feindlichen Gewalt alle äusserste Kräfte angewendet / mithin ansehentliche Arméen erhalten / und mit denen erforderlichen Requisites ohne Abbruch versehen / hierauf aber übergrosse / und fast unerschwingliche Summen verwendet / und so schwer es auch immer seyn mag / um den Feind in seinen gefährlichen Absichten kräftigsten Widerstand zu leisten / nothwendiger Weise aufgebracht / und bezahlet werden müssen;

So lasset sich von selbst begreifen / daß hierzu die ordinari Abgaaben mit denen für das gegenwärtige 1758<sup>te</sup> Militar-Jahr allermildest angesonnenen / und treu-devotest leistenden Anticipationen unmöglich auslangen mögen; von dem allerhöchsten Erario auch ein mehrers nicht / als was bis anhero zu dessen empfindlicher Onerirung auf lange Zeiten bereits praktiret worden / und noch ferners beygetragen wird / einfließen kann.



Ben so bewandten Umständen demnach seynd Thro Kaiserl. Königl. Majestät durch die unumgängliche Nothwendigkeit bemühet worden / zu fernertweiter standhafter Fortsetzung derer Kriegs-Operationen / und folglicher Erhalt- und Beschützung des gemeinsamen und eines jeden insonderheit Wohlsseyn durch diese Dero Treu- gehorsamste Repräsentation, und Sammer auf gesammte Gültens- Besißere den Betrag der von dem Dominicali, wie auch denen Rustical- Mayerschaften zu entrichtenden jährlichen Contribution als ein à 5. pro Cento verinteressirliches Subsidium presentaneum anlegen / ausschreiben / und beytreiben zu lassen / in der allergnädigsten Zuversicht: es werde ein jeder das ihne betreffende Quantum um so schleuniger zu dem allhiefig- Landschaftlichen General- Einnehmer- Amt baar abzuführen sich äusserst anlegen seyn lassen / wie mehrer es die Erhaltung der allgemeinen Ruhe / und Sicherheit vor einen so gefährlichen Feind erfordert / und wie unangenehmer es seyn wurde / bey wider all- besseres Verhoffen erfolgender Remorirung mit schädlichen Executions- Zwangs- Mitteln die Abfuhr bewürken zu lassen.

Da man nun diese allerhöchste Anordnung durch gegenwärtiges Circulare zu jedermanns Wissenschaft kund machet: So wird auch unter einstens einem jeglichen Gültens- Besißer durch das vorgesezte Kreis- Amt ein besonderer Extract über die betreffende Abfuhr ausgehändiget / und zugestellet werden / in welchem man / weil es auf keine Abgaabe / sondern nur lediglich auf eine verinteressirliche Anticipation ankommt /

Primò: Keine Kreuzer aussetzen / sondern dasjenige / so über die Gulden mit einigen Kreuzern / oder Pfennigen an jährlicher Dominical- Contribution entrichtet werden muß / in ganzen Gulden schlagen lassen / um solchergestalten die Interesse- Berechnung so viel möglich zu erleichtern /

Secundò: Hat man in diesen Extracten die nur ein- oder den anderen Gulden / auch zum Theil gar nur Kreuzer contribuierende Parthenen durchaus mit 5. fl. zu veranschlagen befunden / massen dieses in der That das geringste ist / wovor ein Landschaftlicher Interims- Schein ausgefertigt werden mag ;

Welches man / damit niemand / deme bey gegenwärtiger Ausschreibung einige Kreuzer / oder auch Gulden mehr / als die entrichtende Contribution betraget / zurepartiret worden / unnd- thig besorgen möge / ob wäre diese Abänderung auch auf die ordinari Præstation für beständig zu verstehen / hiemit eigends bey- rucken wollen :



Ubrigens zeigen die gemeldte Extracten bereits einem jeden / in welchen Terminen die Abfuhr zu leisten seye; man findet das hero nur lediglich noch so viel zu bedeuten / daß man sich deren unfehlbarn Beobacht. und Befolgung unter denen ausgemessenen Straffen und schädlichen Executionen gänzlich versehe / und hoffe / daß wenigst jene Partheyen / welche nicht über 100. fl. betreffen / die Abfuhr auf einmal bewürken / andurch aber vor sich selbst in der Zeit des lauffenden Interesse, wie nicht minder der Übermazzungs- Ungelegenheit prospiciren / als auch dem Landschaftlichen General- Einnehmer, Amt / und der Buchhalterey die Arbeit / und Rechnungen vermindern werden / wie dann auch jedermann unbezogen bleibt / sein betreffendes Quantum durch Zuschußung ein, oder des andern, auch mehrerer Gulden in Numerum rotundum zubringen. Geben Laybach den 15. Julii 1758.

Johann Geyfrid Graf  
von Herberstein.



Ex Consilio Cæsareo - Regiæ Repræ-  
sentationis & Camerae Ducatus  
Carniolix.

Johann Peter Hentl.